

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

The image shows the front cover of an old book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, featuring swirling, organic shapes in shades of olive green, yellow, and brown. On the left side, the spine of the book is visible, showing some wear and a small, rectangular piece of light-colored paper or tape. In the bottom-left corner, there is a small, white rectangular label with black text. The text on the label is arranged in three lines: 'Geschicht. II.', 'IX. B.', and '256'.

Geschicht. II.
IX. B.
256

Hellmann, J. J.

Geschicht. IX.

B

256



Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

Centimetres

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

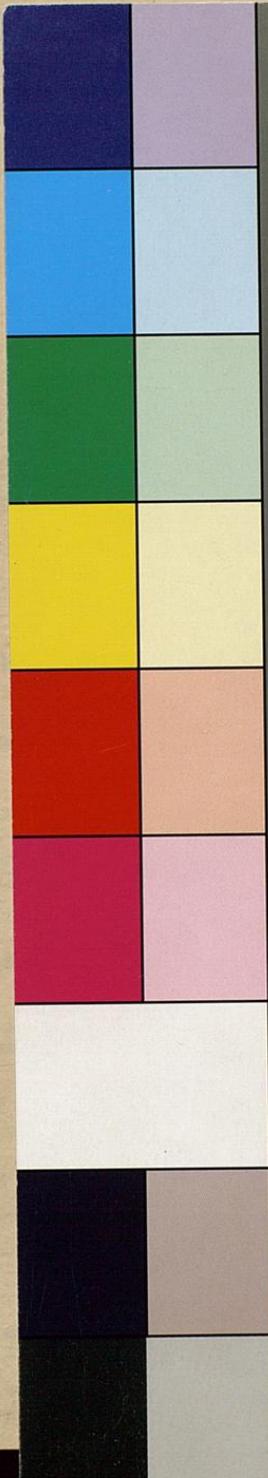
Red

Magenta

White

3/Color

Black



Fachbereich

Geographie

der Universität Oldenburg

Lehrstuhl für Geographie

Veranstaltung

Geographie

der Universität Oldenburg

Lehrstuhl für Geographie



Hollmann

Pastorale

oder

Zusammenstellung

der oberlichen Verordnungen,

welche die evangelisch-lutherischen Pastoren

im

Herzogthum Oldenburg

bey

ihrer Amtsführung zu beobachten haben.

Mit Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums.

Oldenburg,
gedruckt bey Johann Heinrich Stalling.
1820.

40

Stalling



Fassotale

1711

1711

1711

1711

1711

1711

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.



Inhalt.

Einleitung. S. 1.

Umfang und Gebrauch des Pastorale. S. 2.

Erster Abschnitt.

Wirksamkeit des Pastors für die Erbauung
der Gemeinde. S. 3—27.

Im allgemeinen. S. 3.

Fortsetzung seiner Studien. S. 4.

Beförderungsmittel. S. 5.

Bibelstudium. S. 6.

Nebenbeschäftigungen. S. 7.

Vorbereitung auf jedes Amtsgeschäft. S. 8.

Predigten. S. 9.

Besondere Amtspredigten. S. 10.

Stellvertretung. S. 11.

Altarvorlesung. S. 12.

Gesang. S. 13.

Kirchengebet. S. 14.

Catechetische Unterredung. S. 15.

Liturgische Handlungen. Belehrung über deren
Bedeutung. S. 16.



- Ablefen öffentlicher Bekanntmachungen. S. 17.
 Ordnung in Ansehung der kirchlichen Versammlungen. S. 18.
 Unterhaltung mit Trostbedürftigen. S. 19.
 Freundliche Rathgebung. S. 20.
 Verhalten gegen Irrende und Gefallene. S. 21.
 Benutzung gesellschaftlicher Zusammenkünfte. S. 22.
 Hausvisitation. S. 23.
 Vorbildliches Betragen. S. 24.
 Besonders bey Mißthelligkeiten mit Andern. S. 25.
 In Aeufferungen über und für Einzelne. S. 26.
 Beobachtung des Anständigen. S. 27.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend. S. 28—31.

Im Allgemeinen. S. 28.

Öffentliche Unterweisung an Sonn- und Festtagen. S. 29.

Vorbereitung der Confirmanden und Confirmation. S. 30.

Aufsicht über die Schulen. Besuch derselben, und was dabey wahrzunehmen. S. 31.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Verhalten des Pastors in besondern amtlichen Verbindungen. S. 32—48.

Unter dem Consistorium. S. 33.

In Hinsicht auf den General-Superintendenten. S. 34.

Inhalt.

v

Als Vorgesetzter des Organisten und Küsters. S. 35.

In Ansehung verschiedener Gemeiniglieder. S. 36.

I. Die sich verehelichen wollen. S. 37.

Verlobungen. Verbotene — erlaubte Ehen. S. 38.

Audere Verhältnisse und Umstände. S. 39.

Proclamationen. S. 40.

Copulationen. S. 41.

II. Geborne und Täuflinge. S. 42.

III. Confirmanden. S. 43.

IV. Confitenten und Communicanten. S. 44.

V. Scandalöse — Gefangene. S. 45.

VI. Kranke. S. 46.

VI. Arme. S. 47.

VII. Gestorbene. S. 48.

Wierter Abschnitt.

Verhältnisse des Pastors in Beziehung auf
Verwaltung der Pfarr- und Kir-
chengüter. S. 49—62.

Theilnahme an der Aufsicht. S. 49.

Inventarium. S. 50.

Reparationen. S. 51.

Sicherung der Kirche gegen eigenmächtiges Ver-
fahren. Stuhlregister. S. 52.

Begräbnißstellen. S. 53.

Besichtigung der Grundstücke durch die Juras-
ten. S. 54.

Benutzung des Pfarrlandes und Gartens. Be-
friedigungen. S. 55.

Verwahrung der Documente. Ablieferung. S. 56.

- Vorschlag eines Juraten. S. 57.
Revision der Rechnungen. S. 58.
Bescheinigung aus dem Kirchenbuche. S. 59.
Kirchenschrank und Registratur. S. 60.
Abrechnung mit dem Nachfolger. S. 61.
Wittwenkasse. S. 62.
-

§. 2.

Umfang und Gebrauch des Pastoralen.

Ein solches Pastorale wird sich über die verschiedenen, bedeutenden Verhältnisse erstrecken, welche der bestallte Geistliche eingeht: als Lehrer und Beförderer christlicher Unterweisung zur Gründung und Belebung des Glaubens, der Frömmigkeit und Tugend, und der Hoffnung in der ihm anvertrauten Gemeinde; als Aufseher über die Schulen in derselben; dann auch über die Verbindung, in welcher er mit dem Staate, zu welchem seine Pfarrkinder als eine Gemeinde gehören, mit Obern und Vorgesetzten, mit Gerichten, Beamten, Untergebenen steht. Es wird ihm zur leichtern Uebersicht alles desjenigen, was er zu beobachten hat, zugleich aber auch zur Prüfung dienen, ob er allen Pflichten seines Amtes, so weit Menschen ihn darüber in Anspruch nehmen können, Genüge thue.

Erster Abschnitt.

Wirksamkeit des Pastors für die christliche Erbauung der Gemeinde.

§. 3.

Im Allgemeinen.

Der christliche Prediger soll wahres thätiges Christenthum, in der Gemeinde, welcher er vorgefetzt ist, zu gründen, zu erhalten, zu

verbreiten bemüht seyn, nicht bloß durch seine öffentlichen Vorträge und Reden und durch liturgische Handlungen, sondern auch durch Belehrungen und Ermahnungen in einzelnen Fällen, und vorzüglich durch sein eignes exemplarisches Leben.

C. C. O. I. n. 44. Kirchenordnung Suppl. I.

C. 1. S. 2.

S. 4

Wenn der Pastor auf die ihm bestimmten ^{Fortsetzung der} Geschäfte, auf Ausarbeitung, auf das Memoriren und Halten seiner Vorträge, auf Catechisationen, Confirmanden = Unterricht, Schulbesuche, Verwaltung des Armenwesens, Belehrung und Berathung der in seiner Wohnung ihn Befragenden, auf vorkommende amtliche Besuche in der Gemeinde, auf Berichte und andre schriftliche Ausfertigungen, auf Bildung seiner eignen Kinder, auf Betreibung seiner häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Zeit und Fleiß gehörig verwendet: so wird er nicht viel Muße haben. ^{Studien.} Aber bey dem allen wird doch die zur Fortsetzung seiner Studien erforderliche Zeit nicht fehlen. Diese wird ein jeder so viel mehr sich zur Pflicht machen, damit er mit den Erweiterungen der zu seinem Fache gehörenden Wissenschaften bekannt werde, und

sich einen Umfang von Kenntnissen erwerbe, womit er in seinen Vorträgen so wohl, als in seinen Privatunterhaltungen den Bedürfnissen der Gemeine zu Hülfe kommen könne. Außer den Hülfsmitteln, deren jeder doch einige hat, oder von einem Freunde zur Benutzung leihen kann, dient dazu die theologische Lesegesellschaft.

Kirchensif. Artif. S. 1. Memb. I. 6. 7.

8. 9. f. C. C. O. Suppl. II. 1. n. 36.

Specialerinnerung von Buscher. S. 12.

C. C. I. n. 45. S. 62.

Consistorialaufgabe für Candidaten, Ausarbeitungen, Studienberichte und Vorbereitung zum Pastorat betr. Jan. 25. 1809.

Herz. Resc. vom 5. Nov. 1789. Propredigten und Catechisat. der Pr. betr., die sich zur Versetzung gemeldet.

S. 5.

Beförderungsmittel.

Eine (auch in Buschers Specialerinnerung empfohlene) Conferenz mit Amtsgenossen über Amtssachen wird jeder Pr. nach Zeit und Umständen suchen und benutzen. Es können dazu besonders schriftliche Mittheilungen eigener Gedanken, Erfahrungen und Lesefrüchte dienen, die bey den Mitgliedern der theologis-

ſchen Leſegeſellſchaft in Umlauf gebracht werden. Auch iſt es dem Ephorat überlaſſen, von Zeit zu Zeit gewiſſe, auf die ganze Amtsführung und die dazu erforderlichen Kenntniſſe ſich beziehende Aufgaben zur Ausarbeitung in deutſcher oder lateiniſcher Sprache für Pr. unter 50 Jahren auszuſchreiben, die eingeaſandten Ausarbeitungen einzelnen, von den Verfaſſern gewählten Mitgliedern des Miniſteriums zur Beurtheilung zu überlaſſen, und darauf bey Berichten über den Fleiß und die Geſchicklichkeit der Pr. mit Rückſicht zu nehmen.

§. 6.

Vor allem hat jeder Pr. die Bibel und Bibelſtudium. beſonders das N. Teſt. in exegetiſcher und practiſcher Hinſicht mit fortgeſetztem Fleiße zu ſtudiren, um das Chriſtenthum, deſſen Geiſt ihn beſeelen, und deſſen Erkenntniß und Anwendung er beſördern ſoll, aus ſeinen Quellen zu ſchöpfen,

R. Wiſ. Art. Sect. 1. M. I. 6. 8. 9.
Specialerinnerung n. 2.

§. 7.

Bei der Wahl eines Nebenſtudiums oder Nebenbeſchäftigung zur Erholung wird ein ^{gungen.} jeder dahin zu ſehen haben, daß er dadurch von dem, was ſeine Hauptſache ſeyn ſoll,

nicht entfernt werde, sondern daß er auch damit auf den Zweck seines Berufs und die Würde seines Standes hinwirke. Nicht weniger ist bey allem, was für körperliche Bewegung, und für das Haus- oder Landwesen vorgenommen wird, darauf Bedacht zu nehmen, was sich für den Pr. geziemet und für anständig gehalten wird.

§. 8.

Vorbereitung
auf jedes Amts-
geschäft.

Um für den eigentlichen Zweck aller seiner Amtsgeschäfte „christliche Erbauung“ nach seinen besten Kräften zu wirken, wird der Pr. sich keinem derselben unterziehen, ohne sich gehörig vorzubereiten, und auf die gute Wirkung, welche jede Handlung seines Amts haben kann und soll, seine Sorgfalt und seinen Fleiß zu richten. Unvorsichtige Neußerungen, als ob es mit der Befertigung und Haltung einer Predigt, einer Rede eine leichte Sache sey; der Wahn, als ob für den weniger gebildeten Theil von Zuhörern jeder Vortrag gut genug seyn könne; eine gehaltlose Kürze, oder ermüdende Länge, das frostige, steife Ablesen der Predigt, die Wiederholung mehrmals gehaltenen, nicht neu bearbeiteter Vorträge — schwächen unausbleiblich die rege Theilnahme für Anhördung derselben.

S. 9.

Wer es daher mit seiner Amtsführung predigen, gewissenhaft nimmt, wird die Materie für seine Vorträge nicht nur nach dem Zweck derselben und nach den Bedürfnissen der Gemeinde wählen, wohl durchdenken, auf die Art und Weise, wie die Sachen deutlich und dem Herzen wichtig zu machen, sorgfältig achten, seine Entwürfe nach dem Sinn und der practischen Anwendung des Textes einrichten, und, um Bekanntschaft mit der Bibel zu befördern und zu erhalten, auf ihre Aussprüche hinweisen; sondern auch die gründliche Ausführung seines Entwurfs in einer angemessenen, faßlichen und herzlichen Sprache, in der Regel und so viel möglich, schriftlich abfassen, und den ganzen Vortrag, um denselben frey und lebhaft halten zu können, dem Gedächtniß einzuprägen suchen. — Indem er durch exegetische Bearbeitung des Textes sich Ideen sammelt, und durch fortgesetztes Studium der theologischen Wissenschaften, besonders der practischen Dogmatik und der christlichen Moral seine Einsichten bereichert, und sich im Denken und Ordnen des Gedachten übt; indem er sich gegen einseitige Schätzung des Christenthums, entweder nach den Glaubenslehren, oder allein nach den Pflichtgeboten, verwahrt, von aller Bequemlichkeitsliebe,

die das Schwere schent und nur das Leichtere ergreift, sich entfernt erhält, und vor allem jede eigne Verschuldung, bey welcher man diese oder jene Materie geflissentlich unberührt läßt, sorgfältig vermeidet; indem er alle Lehren und Anweisungen des Christenthums als solche betrachtet, an welchen die edelsten Kräfte des Menschen beständig geübt und ausgebildet werden sollen: so wird er auch nach einer langen Amtsführung nicht in den Fall kommen, sich auszupredigen.

Seiner übernommenen Verpflichtung eingedenk, darf er so wenig ein bloß philosophischer Religionslehrer seyn wollen, als wesentliche Lehren des Christenthums zu übergehen sich erlauben, sondern soll gewissenhaft bemüht seyn, als ein christlicher Prediger den ganzen Rathschluß Gottes über die Seligkeit der Menschen nach der heiligen Schrift und unserm Bekenntnißbuch zu verkündigen.

Kirchen Ordn. C. C. S. 1. c. 1. §. 7.

Spec. Erinnerung §. 2.

§. 10.

Besondere
Amtspredigten, Die besonders verordneten Predigten am
allgemeinen Bußtage (Charfreitage) am
Saatz- und Erntefest, am Reformationstest,
über den Eid — wird er vorzüglich als eigne
Amtspredigten anzusehen haben.

C. C. Suppl. III. p. 1. n. 9. u. p. 3. n.
42. §. 16. Verz. I. S. 30. n. 71.
S. 27. n. 63.

§. 11.

Da Predigen ein wesentlicher Theil ^{Stellvertre-}
des ihm anvertrauten Amtes ist: so wird er ^{tung.}
nie anders, als im Nothfalle durch einen an-
dern sich vertreten, oder den Küster lesen las-
sen, noch weniger solchen, die keine Erlaub-
niß zu predigen haben, seine Kanzel über-
geben.

R. Bif. U. S. 1. M. II. 2. 9. 10. S. II. 10.
C. C. I. 1. c. 1. 6.

§. 12.

Die vorgeschriebne Vorlesung der Altar = Vorles-
Biblischen Pericopen vor dem Altar, ^{ung.}
welche jährlich mit den Texten zur Predigt
wechselt, soll dazu benutzt werden, daß die
Versammlung auf den richtigen Sinn der dun-
keln oder schwierigen Stellen und auf die An-
wendung des Inhalts durch kurze Erläuterung
und kräftige Ermahnung hingeleitet werde.

R. O. Suppl. I. 1. §. 4. Verz. B. 1. S. 30.
n. 71.

§. 13.

Da der Gesang vorzüglich geeignet ist, Gesang.
eine fromme Stimmung des Gemüths, Fülle,

Innigkeit und Lebendigkeit der edelsten Gefühle, Ueberzeugungen, Vorsätze und Entschlüsse hervorzubringen und zu unterhalten: so ist nicht nur für diesen Zweck eine sorgfältige Wahl zu treffen, welche die kürzern Lieder und solche, die Lob und Dank, Anbetung und Gebet, oder fromme Angelobungen und Gefinnungen ausdrücken, den längern und bloßen Lehrliedern, die mehr zur Privatervbauung bestimmt seyn mögen, vorziehen wird; sondern es ist auch darauf zu halten, daß die Melodien richtig und anständig, ohne heftiges Schreyen, abgesungen und in den Schulen dazu Uebungen angestellt werden.

C. C. 1. n. 45. S. 9. Verz. I. S. 28.
n. 65. S. 30. n. 71. S. 32. n. 76.

S. 14.

Kirchengebet.

Das Kirchengebet ist unstreitig ein wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andacht und Religionsübung und als öffentliches Bekenntniß der Abhängung von Gott und der ihm gebührenden Verehrung, als Vereinigung zur Lobpreisung seiner Wohlthaten und zur Fürbitte für das Vaterland und den Vater des Landes, für Oberrn und Unterthanen in allen Ständen und Berufsarten, für die Christenheit und für alle Menschen, in allen Lagen des Lebens ein kräftiges Beförderungsmittel

mittel und zugleich Merkmaal der christlichen Frömmigkeit, Vaterlands- und Menschenliebe. Es soll also auch für solche Zwecke gewählt und würdig gesprochen werden. Wenn nun gleich eine Abwechslung der abgedruckten Kirchengebete mit passenden Liedern aus dem Gesangbuch gestattet ist: so sind doch solche Lieder zweckmäßig auszuwählen, und es ist dahin zu sehen, daß nicht bloße Lehlieder die Stelle des Gebets vertreten, und die gemeinschaftliche Anbetung und Fürbitte nicht leicht ganz ausfalle.

Verz. II. S. 21. n. 11. I. 30, 71.

Die einzelnen Fürbitten und Dankfagungen für Communicanten, Wöchnerinnen, Kranke, Verlobte u. s. w. folgen nach dem Kirchengebete, und werden mit dem Gebete des Herrn beschlossen.

K. D. S. I. 1. n. 1. C. 1. S. 10.

Das letzte wird am allgemeinen Bußtage im Niederknieen gesprochen. Suppl. I. S. 9.

S. 15.

Der öffentliche Unterricht der kirchliche Catechumenen in der Kirche wird dem ^{Chistation.} Pr. um so mehr ein wichtiges Geschäft seyn, da er dadurch auf manche Erwachsene mehr, als durch einen zusammenhängenden Vortrag wirken kann, und er darin Gelegenheit hat,

den Schullehrern seiner Gemeinde ein Muster zu geben, wie man, wenn man der Sache mächtig ist, ohne bloß auf Verhören es anzulegen, oder in ein abschweifendes, langweiliges Ablocken zu fallen, durch eine zweckmäßige, erotematische Methode die Aufmerksamkeit der Versammelten erhalten, und indem man die zu behandelnde Materie für die Einsicht faßlich und überzeugend darstellt, auch für ihre Anwendung das Herz erwärmen und das Gewissen schärfen könne. Das Unterscheidende einer Kirchencatechisation von der Schulcatechisation wird nie aus der Acht zu lassen seyn.

R. D. I. §. 5. Cap. 5. §. 2. 3. 4. 5.

Verz. I. S. 15. n. 30. S. 27. n.

63. S. 29. n. 68. S. 30. n. 70.

Verz. II. S. 34. 30.

§. 16.

Liturgische
Handlungen.
Belehrung über
deren Bedeu-
tung.

Bei Verrichtung liturgischer Handlungen und Gebräuche muß die Erinnerung an den heiligen Zweck derselben vor allem mechanischen und untheilnehmenden Wesen verwahren. Wenn gleich die eingeführte Sammlung von Formulasen und Gebeten zu einer unabänderlichen Norm nicht gegeben ist: so giebt sie doch die Ideen an, die bey einer gottesdienst-



lichen Handlung nicht eigenmächtig übergan-
gen oder abgeändert werden dürfen, die we-
nigstens im Wesentlichen bey der Taufe, bey
der Confirmation, bey der Abendmahlsfeyer,
bey der Verlobung und Copulation zu benus-
sen, und nach ihrem Hauptzweck zur Beför-
derung wahrer Erbauung, zur Erweckung
und Geisteserhebung der Theilnehmenden an-
zuwenden sind. Das Symbolische z. B. das
Handauslegen bey Einsegnungen u. s. w. die
Einsetzungsworte der Sacramente, und be-
sonders bey Austheilung des h. Abendmahls
die eignen Worte des Herrn nach Matth. 26.
Luc. 22. werden nie fehlen dürfen.

R. D. Suppl. I. I. Verz. II. S. 21. n. 11.

Außer dem, was in der Kirche geschehen
kann, um theilnehmende Gedanken und Ge-
fühle für alles, was zur gemeinschaftlichen
Andacht bestimmt ist, zu erregen, wird es
nöthig seyn, besonders die Confirmanden über
die Bedeutung jeder gottesdienstlichen Hand-
lung vollständig zu unterrichten, vorzüglich
das Gebet des Herrn nach seinem hohen
Inhalt, und die Wichtigkeit des Segens,
der in der Stadt von der Kanzel und sonst
am Schlusse des Gottesdienstes über die Ge-
meine gesprochen wird, und von derselben,
indem sie sich zum Stehen erhoben, er-
schehet werden soll, zu erklären. In jenem

Gebet ist alles enthalten, was alle von Gott zu suchen haben, und der Segen befaßt alles, was ein jeder an jedem Tage bedarf und von Gott erbitten und hoffen muß, Beschirmung seines Lebens und seiner Güter, Gnade bey Fehlritten, Beystand und Hülfe in jeder Noth, und Friede als Inbegriff alles Guten.

Suppl. I. 1. n. 1. c. 1. §. 10.

§. 17.

Ablesen öffentlicher Bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachungen vor versammelter Gemeine dürfen außer Amtssachen der Geistlichen nur Gesetze und obrigkeitliche Erlasse, nie Privatsachen betreffen. Gerichtliche Proclamata und amtliche Publicationen können von dem Küster vorgelesen werden, und hat der Prediger dahin zu sehen, daß der Zweck des Vorlesens erreicht, aber auch die gottesdienstliche Handlung nicht gestört werde.

K. D. Suppl. I. 1. §. 11. S. 1. p. 3. n. 15. Verz. I. S. 97. n. 67.

Gesetz. B. 2. 2. H. S. 85.

Solche verlesene Publicationen sind attestirt zurückzusenden. Vergantungs Ord. S. 60. §. 79.

Zu den an bestimmten Sonn- und Festtagen vorzulesenden Verordnungen gehören

bis zu einer anderweitigen oberlichen Bestimmung:

1. die wegen der Verlobnisse am 2. Cont.
nach Epiphan.
2. die Landschulordnung C. C. 1. n. 64.
S. 117., ihrem wesentlichen Inhalt
nach am 1. Epiph. S.
3. die wegen Ehesachen mit Unterofficiren,
Soldaten und Dragoner, auch Befüs-
sung dessen, was die Ehe der Wehr-
pflichtigen betrifft, am S. Invoc.
4. die wegen der heimlich Gebährenden mit
Weglassung des ersten Absatzes, der
durch das Straf-Gesetzbuch abgeändert
ist, am 1. S. im May.
5. die wegen Sifte am S. Quinquages.
6. die wegen des Armenwesens im Aus-
zuge am 1. S. im März u. 2. im Oct.
7. die wegen des Eides am 2. Weihnacht
Vormitt. u. 2. Ostert. Nachmitt.
8. die wegen Rettung der Verunglückten,
am 1. S. im Oct.
9. die wegen Communiongehen außerhalb
der Gemeine, am 21. S. n. Trin.
Consistorialref. vom 4. Jul. 1791.

Ein eigener Amtscalendar wird auch
hier dazu die en, daß an jedem Sonn- oder
Festtage das Erforderliche beobachtet und der
Gemeine in Erinnerung gebracht werde.

§. 18.

Ordnung in In Ansehung des Anfangs der kirchli-
Ansehung ber chen Versammlungen an Sonn- und Festta-
Kirchlichen Ber- gen ist mit Ernst auf die bestimmte Zeit zu
sammlung. halten, und in allem, was zur Erbauung der
Gemeine dienen soll, ist dahin zu sehen, daß,
so viel möglich, alles mit einander zusammen-
hange und auf Erweckung zur Andacht sich
beziehe.

C. C. I. n. 27. 51. R. B. U. S. I. m.

2. 8. S. 2. 9. C. C. Th. 5. §. 24.

§. 97. R. D. Suppl. I. 1. c. 1.

Auch daß jede Störung vermieden werde.

C. C. T. 2. n. 6. §. 3. Suppl. I. 1.

n. 1. c. 1. §. 15. Suppl. II. I. 1.

§. 5.

§. 19.

unterhaltung Die Unterhaltungen mit Confi-
mit Kranken &c. tenten, Kranken und Trostbedürf-
tigen werden so viel fruchtbarer werden, je
vertrauter der Pr. mit Vorstellungen ist, die
bey Leichtsinrigen, Neumüthigen, Beküm-
merten u. s. w. gute Eindrücke erwarten las-
sen, und je mehr er selbst einen hohen Werth
darauf setzt, die Lehren, Pflichten und Hoff-
nungen des Christenthums aus eigener Ueber-
zeugung und Empfindung andern ans Herz zu

legen, und dazu solche Umstände zu benutzen, welche am ersten das Gemüth für Ermahnung und Trost empfänglich machen.

R. D. c. 9. u. 11. C. C. Suppl. L. 1.

n. 1. c. 2. §. 1. 2. 3. 4.

§. 20.

Der Pr., der bemüht ist, sich auf jede Freundliche Rathgebung. ihm mögliche Weise um das wahre Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde verdient zu machen, wird sich nicht auf dasjenige einschränken, was das eigentliche Verhältniß eines Lehrers und Seelsorgers im engerm Sinn ihm zur Pflicht macht, und worüber er seinen Vorgesetzten verantwortlich ist. Er wird vielmehr den Gemeiniegliedern, wie und womit er kann, nützlich zu werden suchen, ohne auf eine unziemliche Weise in Angelegenheiten, welche zunächst für andere Stände gehören, sich einzumischen, oder unter dem Vorwande, daß dies oder jenes seines Amtes nicht sey, freundlicher Rathgebung, thätiger Hülfe sich zu entziehen, die von dem väterlichen Vorsteher der Gemeinde wohl zu erwarten ist.

§. 21.

Dieselbe väterliche Gesinnung, welche ihn Verhalten gegen Irrende u. Gefallene. für seine ganze Gemeinde beselen soll, wird

ihn schonend und duldsam gegen Irrende und Gefallene machen, und seine Ermahnungen leiten, ohne daß er in vorkommenden Fällen die nöthige Kirchen- und Sittenzucht verabsäumt, wie er dann nach vergeblich angewandten Graden der Admonition nicht unterlassen darf, von Vergehungen, welche sich zur höhern Rüge eignen, ordnungsmäßig bey der Beschrde Anzeige einzubringen.

C. C. I. n. 45. §. 8. 10. n. 46. p. II.
n. 112.

§. 22.

Benutzung ge-
selliger Zusam-
mentünfte.

Um an Menschenkenntniß und Amtstüch-
tigkeit zu gewinnen, wird es heilsam seyn,
daß der Pr. die durch seine Amtsgeschäfte
veranlaßten gesellschaftlichen Zusam-
mentünfte benutze, Achtung und Zutrauen
bey der Gemeine sich zu erwerben, und durch
gelegentliche Gespräche und Aeußerungen die
Ueberzeugung zu beleben und zu verbreiten,
daß wahres Christenthum die wichtigste An-
gelegenheit des Menschen sey, und daß dem
Waterlande wie jeder Gemeine alles daran
liege, wenn die zum gemeinschaftlichen Got-
tesdienste bestimmten Tage heilig gehalten,
die Ehen in treuer Liebe unverlegt bewahrt,
die Kinder christlich erzogen, die Arbeiter

fleißig, die Dienstboten ehrlich, alle in ihrem Beruf gewissenhaft, und in Freuden und Leiden mäßig, geduldig, Gott ergeben erfunden werden.

§. 23.

Für alle Zwecke seiner Amtsführung ^{Hausvisitation.} wird die verordnete Hausvisitation ihm manche nützliche Bemerkung verschaffen können. Er wird dabey vornehmlich nach dem Hausfrieden, nach der Kinderzucht, nach den Fortschritten der Jugend, nach dem Betragen des Gesindes, nach den Andachtsübungen und Büchern sich zu erkundigen haben. Schon des Seelenregisters wegen wird sie mehrmals, wenigstens alle drey Jahre gegen die Kirchenvisitation zu wiederholen, und in größern Gemeinen doch alle fünf Jahre vorzunehmen seyn.

C. C. 1. 50. 51. Suppl. I. 1. n. 1. c. 10.

Verz. 1. S. 35. n. 82.

§. 24.

Der christliche Pr. soll vorzüglich in jeder ^{Vorbildliches} frommen Gesinnung und Gemüthsfassung, ^{Betragen.} wie im ganzen Verhalten, wozu er andre belehret und ermahnet, Vorbild der Gemeinde werden. Er wird also mit Sorgfalt über sich wachen, daß er selbst als Ehemann

und Vater, als Hausherr und Staatsbürger in anständiger Häuslichkeit, Wirthschaftlichkeit und in der Ordnung seines Hauswesens, in der Achtung gegen Obern und Vorgesetzte, im Umgange mit andern, kurz in allen seinen Verhältnissen und Verbindungen unsträflich sich betrage, vor leichtsinnigem Schuldenmachen, und vor allem, was seinem Stande nicht geziemt, oder wohl gar Anstoß und Vergerniß geben könnte, ernstlich sich hüte, und mit weiser Strenge darauf halte, daß auch seine Gattin, seine Kinder und alle seine Hausgenossen ein gutes Beyspiel geben.

C. C. 1. n. 45. S. 11.

S. 25.

Besonders bey
Mißhelligkeiten
mit Andern.

Zum untadelhaften Verhalten wird vor allem gehöret, daß der Pred. sich nie erlaube, seine oder der Seinigen Mißhelligkeiten mit Andern auf die Kanzel zu bringen, oder bey Catechisationen zu berühren; daß er vielmehr in solchen Fällen sich so benehme, wie er als Pr. des Friedens Andre anzuweisen hat.

R. B. U. S. 1. m. 2. n. 5. S. 2. n. 12.

S. 26.

In Aeußerungen über und für Einzelne.

Eben so wenig wird er sich gestatten, bey Personalien der Verstorbenen, in Fürbitten und Dankfagungen aus der Acht zu lassen,

was Mäßigung und die Bestimmung der Kanzel erfordern, und die Klugheit ihm anrathen muß. Sein Hauptaugenmerk wird auch hier seyn, daß mit anständiger Schicklichkeit und zur Erbauung alles gesagt werde.

C. C. S. 1. p. 1. n. 1. c. 12. S. 3.

S. 27.

Je mehr es oft von dem Außern des ^{Beobachtung} Pr. abhängt, daß er Achtung und Vertrauen ^{des Anständigen.} gewinne: desto weniger darf ein guter Anstand auf der Kanzel und bey liturgischen Handlungen, so wie im gemeinen Leben Schicklichkeit im Anzuge und in der Kleidung, wie man sie, als für den Pr. geeignet erachtet, vernachlässigt werden. Kein Amtsgeschäft soll anders als in der gehörigen Amtskleidung verrichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen des Pastors um die Bildung der Jugend.

S. 28.

Ein wesentlicher Theil des Pastorats betrifft die Bemühungen um die Bildung der aufwachsenden Gemeiniglieder zum Christenthum, also den Religionsunterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde.

§. 29.

Deffentliche Un-
terweisung an
Sonn- und Fest-
tagen.

Die öffentliche Catechisationen sind in der Regel an allen Sonn- und Festtagen, wenn nicht zahlreiche Communionen die Zeit beschränken, so wie vierteljährig am ersten Freytage im Monate un-
ausgesetzt zu halten. Es ist mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß der Unterricht nach den Fähigkeiten der Kinder biblisch und practisch eingerichtet und dadurch die Herzen zur kindlich frommen, vertrauensvollen Gesinnung gegen Gott nach dem Vorbilde Jesu, und zu einem tugendhaften Verhalten unterwiesen und erweckt werden, auch jede Catechisation für die ganze Versammlung erbaulich werden könne. Dabey wird es nöthig seyn, daß man durch Eintheilung der Materie in gewisse Pensa den Subgriff der christlichen Lehre nach Anleitung des vorhandenen Lehrbuchs in einem bestimmten Zeitraum von etwa zwey höchstens drey Jahren zu erklären und einzuprägen bemüht sey.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. §. 3. 4. 5.
Verz. I. S. 27 n. 63.

§. 30.

Confirmanden-
unterricht, und
Confirmation.

Zum gründlichen Unterricht und zur gewissenhaften Vorbereitung der Confirmanden wird der Pr. so viel Zeit anwen-

den, als der Zweck erfordert, und seine andern Amtsgeschäfte, auch Ortsumstände nur irgend gestatten, damit er die Vorbereiteten bey ihrer Einsegnung vor der Gemeine als solche darstellen könne, denen alles bekannt und und wichtig gemacht worden, was sie als Christen glauben müssen, wie sie wandeln sollen, wie sie unter Leiden sich trösten können und was sie hoffen dürfen.

Bey ihrer U n n a h m e ist in der Regel auf gutes Lesen, Schreiben und Geschriebenes Lesen; auf Bekanntschaft mit der Bibel, ihren Kernsprüchen und deren Anwendung, mit der christlichen Glaubenslehre und Sittenlehre, mit auserlesenen Liedern und Gebeten, mit der Bedeutung der Abendmahlsfeyer und der Vorbereitung zu derselben, mit der Wichtigkeit des Taufgelübdes; auf die Gesinnung und das Betragen, auf das Alter, die Fähigkeit und die Umstände zu sehen.

Die feyerliche Handlung der C o n f i r m a t i o n ist vorschriftsmäßig am Sonntage nach Ostern oder Michaelis vorzunehmen, und vor derselben die Prüfung vor der Gemeine anzustellen.

C. C. I. n. 49. S. I. 1. 1. c. 7. §. 1

— 5. Verz. 1. S. 34. n. 81. II.

S. 19. n. 4.

§. 31.

Aufsicht über
die Schulen.

Durch eine fleißige Aufsicht über die Schulen wird der Pr. am besten mitwirken, daß die Lehrer ihrer Instruction gemäß ihren Dienst gehdrig wahrnehmen; daß die Schulen und öffentlichen Catechisationen regelmäßig besucht werden, auch die Confirmanten vorbereiteter kommen.

1. Nicht allein die Hauptschule, sondern auch die sämtlichen Nebenschulen sollen so oft besucht werden, als es ohne Versäumniß anderer Obliegenheiten geschehen kann. In jeder Woche ist wenigstens ein Schulbesuch abzuhalten, oder im Schulbesuchs-Protocoll zu bemerken, warum es nicht geschehen.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

2. Jeder Schulbesuch ist in ein eignes, darzüber zu haltendes Protokoll, welches bey der Kirchenvisitation vorgezeigt wird, einzutragen. Beym Anfange der Sommer- und Winterschule ist die Zahl der Schulkinder nach ihren Classen aufzuzeichnen.
3. Nicht nur der Fleiß, das Fortschreiten in allem, was getrieben werden soll, auch im Schreiben und Rechnen, das Betragen der Kinder nach den Condui-

ten-Listen, sondern auch die Lehrweise des Schulhalters und die Schulzucht sollen beachtet werden. Demnächst wird der Pr. durch zweckmäßige Unterredungen und Uebungen mit der versammelten Jugend seinen Besuch möglichst nützlich zu machen suchen.

Was dem Lehrer zu sagen seyn mag, eignet sich zu besondern Erinnerungen, die nicht in Gegenwart der Kinder gegeben werden dürfen.

4. Beym Anfang der Sommer- und Winterschule sind die Kinder, welche schulpflichtig geworden, anzugeben, damit die Schulhalter darnach ihre Listen fertig machen und einbringen können.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

Diejenigen, welche nach dem 10ten Jahr von dem vollen Schulbesuch frey seyn zu können meinen, sind vorher über ihre Tüchtigkeit zu prüfen

ebend. Consistorialcirc. 1814 Oct. 6.

5. Die aus der Schule Zurückbleibenden sind zunächst durch den Kirchenboten anzunehmen.

Verz. II. S. 34. n. 30.

6. Kein Schulhalter darf eigenmächtig Lehr- oder Lesebücher einführen.

Verz. I. S. 37. n. 85.

auch keinen Gehülfen annehmen, der nicht vorher geprüft ist.

Verz. I. S. 39. n. 92. II. S. 26. n. 21.

Dritter Abschnitt.

Verhalten des Pastors in besondern amtlichen Verbindungen.

§. 32.

Für die verschiedenen amtlichen Verbindungen ist das Verhalten des Pastors durch eigne Verordnungen bestimmt.

§. 33.

unter dem Consistorium.

Jeder Pr. steht mit seinem Amte unmittelbar unter dem Consistorium, bey welchem er seine Gesuche, seine Berichte über Amtsvorfälle, über das Ableben eines Organisten oder Küsters, über nicht gesuchte Dispensation zu stiller Beerdigung, über Bruchfällige, welche ihre Leichen nicht zur verordneten Zeit zum Kirchhofe gebracht, über Schulbesuche (halbjährig) auf ungestempelttem Papier, in der vorgeschriebenen Form, ohne

ohne Curialien, oben an der rechten Seite des Bogens "an das Herzogliche Consistorium" zur Linken daneben "Inhalt, Verfasser, Ort und Datum" einzubringen hat.

C. C. p. 1. n. 44. p. 4. n. 26. §. 38. 47. 48.

Verord. vom 15. Sept. 1814. Bes

tanntmachung des Consist. vom 12.

Oct. 1814. G. S. B. 1. S. 158.

§. 34.

Da dem General-Superintendenten In Hinsicht auf
ten obliegt, über die Amtsführung und den den General-
Lebenswandel der Geistlichen genaue Aufsicht Superintenden-
ten.
zu führen, und die zur Beförderung eines wahren thätigen Christenthums und einer damit übereinstimmenden Kirchen- und Schuldisciplin ihm dienlich scheinenden Vorkehrungen zu veranlassen: so hat an denselben jeder Pr. in Kirchen- und Schulsachen, worüber nicht unmittelbar an das Consistorium zu berichten ist, mit Anfragen, Anzeige, Vorschlägen, welche sein Amt bey der Gemeinde und seine Aufsicht über die Schulen betreffen, zunächst sich zu wenden.

C. C. I. n. 46. Instr. des Gen. Sup.

§. 2. 4. 20.

1. Jeder, der zum Pastorat berufen und bestallet ist, soll, nachdem vorher die Pastoral-Unerredung gehalten worden, in der

- Hauptkirche zu Oldenburg von dem Gen. Superintendenten ordinirt werden, und dabey den verordneten Huldigungs- und Amtseid leisten. C. C. I. n. 41. u. 44. Instr. S. 9. Auch die Einführung bey der Gemeine wird durch denselben verrichtet, wenn nicht ein Andern von ihm dazu bevollmächtigt ist. Instr. S. 10. Verz. 1. S. 16. n. 33.
2. Sind von ihm die für die Feyer des Reformationstages und für die Predigt über die Heiligkeit des Eides anzuschreibenden Texte jährlich anzunehmen, und mit seinem Circular ins Rescriptenbuch einzutragen.
C. C. S. III. 1. n. 9. S. 13. P. 3. n. 42. S. 16. Verz. I. 35. n. 82.
3. Ist die verordnete jährliche Landschulcollekte, welche mit dem Reformationstage am Sonntage vorher anzukündigen, ihm nach der Erhebung versiegelt mit Bemerkung des Betrages einzusenden.
Suppl. III. 1. n. 94. Instr. S. 12.
4. Sind die vorgeschriebenen Listen der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen, nach dem Schema verfaßt, und mit der amtseidlichen Versicherung, daß die Kirchens-

bücher nach der Verordnung geführt worden, gleich nach Neujahr ihm einzuliefern.
Verzeichn. 1. S. 35. n. 82. II. S. 4.
n. 3.

Consist. Regulativ v. 21. Febr. 1810.

5. Ist ihm jede Erledigung eines Schuldienstes, wenn solcher nicht mit einer von dem Consistorium zu besetzenden Kirchenstelle verbunden ist, zu melden. Instr. S. 5.

6. Ist der Auszug des aufgenommenen Seelenregisters nach dem vorgeschriebenen Schema ihm einzuschicken.

Consist. Resc. vom 22. May 1792. S. 3.

Verz. 1. S. 35 n. 82.

7. Ist demselben bey der Kirchenvisitation die Disposition der zu haltenden Predigt, und von denen, die unter 50 Jahr sind, die Predigt selbst zu übergeben, und sind die Producenda zum Nachsehen vorzulegen.

Verz. 1. S. 36. n. 82. 4.

8. Bey entstandenen Vacanzen sind die von ihm aufgetragenen Amtsgeschäfte in der verwaiseten Gemeinde zu übernehmen und aufzuzeichnen.

Verz. II. S. 17. n. 2.

9. Auf seine Einladung hat sich jeder Pr. zur Haltung einer Predigt und Catechisation in Oldenburg einzufinden.

Herz. I. S. 27. n. 62.

10. Wünscht ein Pr. versetzt zu werden: so hat er dies ihm zu melden, die Ursachen anzugeben, und die demnächst anzusehende Probepredigt und Catechisation zu halten.

Herz. Resc. vom 5. November 1789.

Consist. Circul. v. 29. November.

11. Will der Pr. eine eheliche Verbindung eingehen, so hat er die Copulation durch ihn verrichten zu lassen.

Instr. S. 1. b.

S. 35.

Als Vorgesetzter des Organisten u. Küsters.

Der Pr. ist der nächste Vorgesetzte des Organisten und Küsters, und er hat darauf zu halten, daß jeder die ihm ertheilte oberliche Instruction befolge.

1. Beyde stehen mit ihrem Betragen und ihrer Amtsführung, so wie die Schullehrer, unter Aufsicht des Pr. Ohne sein Wissen darf keiner ausreisen. Beyde sollen zur rechten Zeit zum Gottesdienst sich einfinden, und wer etwa den Klingz

Beutel umzutragen hat, das Gesammelte gehörig abliefern.

2. Der Organist soll die Orgel nicht Fremden überlassen, die etwaigen Mängel, denen er nicht abhelfen kann, dem Prediger anzeigen, durch lange Vorspiele oder Zwischenspiele den Gesang nicht aufhalten, das richtige Singen befördern helfen, und am Schlusse des Gottesdienstes sich alles unschicklichen, tändelnden Spielens enthalten.
3. Der Küster soll, wenn der Prediger in Nöthssachen ihn fordern läßt, ungesäumt sich einfinden, das Läuten und das Aufschließen der Kirche zu rechter Zeit besorgen, die Schlüssel zur Kirche ohne Vorwissen des Pr. nicht abgeben, die Betglocke an den gewöhnlichen Stunden des Tages anziehen, am Abend vor den heiligen Tagen läuten, die Kirche rein halten und jedesmal nach geendigtem Gottesdienste lüften, die Gesangnummern anzeichnen oder ansetzen, die Namen der Communicanten anschreiben und das Verzeichniß zeitig abliefern, in Hindrungsfällen des Pr. eine passende Predigt in der Kirche vorlesen, bey der Verwaltung der Sacramente das feinige wahrnehmen, die Publicationen nach Anweisung des Pr. ablesen, Schaa

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung der, einzelne Personen bes-
In Ansehung der, einzelne Personen bes-
verschiedener treffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu bes-
Gemeineglieder. obachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich ver-
ehelichen wol-
ten.

Die Abfassung von Ehestiftun-
gen, als eine Sache willkührlicher Gerichts-
barkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbar-
keit hat und von dem man die nöthige Rechts-
kunde nicht fordern kann, nicht zugelegt wer-
den, sondern die Eingefessenen sind damit an
das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beam-
ten = Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen.
Verbotene —
erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung dersel-
ben ist vor allem darauf zu achten, ob der
Ehe wegen Verwandtschaft ein Verbot entge-
genstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regu-
lativ erlassen wird, besteht die Verordnung

Suppl. III. 1. n. 106. S. 480. "daß alle Ehen, die im göttlichen Geseß (Lev. 18. u. 20.) nicht ausdrücklich d. i. als gar nicht zu dulden, untersagt sind, erlaubt seyn sollen." Durchaus verboten sind die Ehen unmittelbarer Verwandtschaft, in der Schwägerschaft sowohl, als in der Blutsfreundschaft, oder Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen leiblichen oder Stiefeltern, Kindern und Geschwistern. Hiesher gehört auch die Ehe mit Adoptirten. Ist die Adoption einer minderjährigen oder die Arrogation einer volljährigen Person von der höchsten Behörde genehmigt: so besteht eine gesekmäßige, wenn gleich nur eingewilligte Verwandtschaft, und das elterliche und kindliche Verhältniß, welches nur durch förmliche Emancipation aufgehoben werden könnte.

Die Ehen mittelbarer Verwandtschaft mit des Vaters oder der Mutter Schwester, mit des Vaters oder Mutter Bruders Wittwe, mit des verstorbenen Bruders Wittwe sind nur unter besondern Umständen, deren Beurtheilung dem Consistorium zu steht, und auf landesherrliche Dispensation zulässig. C. C. Suppl. III. 1. n. 106.

Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ist ohne Weiteres

erlaubt. S. III. 1. n. 86. Gef. C. 1. Bd.
S. 154.

§. 39.

Andre Verhältni-
nisse und Um-
stände. Wegen andrer Verhältnisse
und Umstände:

1. Sind keine fremde und unbekante Personen zu verloben. C. C. p. 2. n. 23. S. 28. Suppl. I. 1. c. 2. §. 2. auch keine Ausländer, bevor sie wegen ihrer häuslichen Niederlassung die Erlaubniß von der Polizeybehörde beygebracht haben.
G. C. 3. B. H. 2. S. 14.
2. Kein Soldat, kein Dragoner ohne beygebrachte Bewilligung des Vorgesetzten. S. II. 1. 30. 1. Verz. II. 53. 19. Den Wehrpflichtigen ist zu bedenken, daß die Ehe nicht vom Dien st sie befreye.
G. C. 3. B. III. 70.
3. Keine Hof=Officianten ohne höchste Genehmigung.
4. Keine, deren Eltern noch leben, ohne deren Vorwissen und Genehmigung. C. C. 1. 55. 74. Keine Minderjährige ohne Zuziehung ihrer Vormünder und

- Verwandten, und nicht anders, als in
Zeugen Gegenwart. S. I. 1. c. 2. §. 1.
5. Getrennte nicht anders, als nach In-
halt eines Scheidungsspruchs. Suppl.
III. 1. n. 84.
6. Kein Ehebrecher mit der Ehebrecherin.
Suppl. II. 1. n. 32.
7. Keine Person, von der bekannt ist, daß
sie von einem andern, als welchen sie he-
lichen will, geschwängert worden, vor
der Niederkunft. Verz. 1. C. 4. n. 5.
8. Kein Wittwer vor Ablauf von 6 Mo-
naten der Trauerzeit und keine Wittwe
vor Ende des vollen Trauerjahrs, ohne
Consistorial-Dispensation. Suppl. III.
P. 2. n. 3. §. 1.

Diese darf der Wittwer nicht eher,
als zwey Monate nach dem Tode sei-
ner Frau, die Wittwe erst fünf Mo-
nate nach dem Tode ihres Mannes su-
chen. Es sollen daher solche Suppli-
canten nicht durch Urtestate zu unzeit-
igen Gesuchen in den Stand gesetzt wer-
den.

9. Personen verschiedener Confession sind
zu befragen, ob sie wegen der Erziehung

der Kinder etwas vor dem Amte bestimmt erklärt haben, oder vorher noch erklären wollen. Sonst entscheidet die Confession des Waters.

Verordn. vom 12. Febr. 1810. u.
1816. G. G. B. 3. 1. S. 40.

10. Die Verlobung selbst hat in der Regel der Beichtvater der Braut. Dies ist besonders bey Dienstmädchen zu beobachten, deren Eltern in einer andern Gemeine leben, und die bey ihrem Pr. ihre Einwilligung auszusagen haben, da er sie kennt. Ist die Braut aus dem Auslande, wo etwa die Verlobung vor dem Pr. nicht kirchlich ist: so muß sie eine Bescheinigung ihres dortigen Pr. beybringen, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern ist, und die Proclamation dort geschehen soll. Sind die zu Verlobenden nach einem Aufenthalte von einem vollen Jahre einheimisch in einer andern Gemeine geworden: so kann auf Bescheinigung, daß kein Hinderniß obwalte und der elterliche Consens gehörig ausgemacht sey, hier die Verlobung geschehen.

Verz. II. S. 35. n. 33. 34.

Der Geburtschein wird dazu dienen,

daß der Pr. die Eltern richtig ins Kirchenbuch tragen und gewiß seyn könne, ob der oder die zu Proclamirende als ehelich anzugeben, ob jener wehrpflichtig sey. Der Confirmationschein und das Zeugniß, daß der Betheiligte sich ad sacra gehalten, gehöret zum Eintritt in die Gemeine.

11. Von der öffentlichen Verlobung kann nur das Consistorium dispensiren, und ist dann nach dem Datum des Dispensations-Decrets die gesetzliche Frist der Copulation zu rechnen. R. D. Suppl. I. 1. c. 2. §. 1.

12. Daß und wann die Verlobung geschehen oder davon dispensirt worden, ist ins Kirchenbuch einzutragen.

C. C. 1. n. 55. C. 74. p. 2. n. 5.

C. 5. Suppl. 1. p. 1. n. 1. c. 2.

§. 11.

§. 40.

Die Proclamation der Verlobung proclamation.
ten

1. Ist an zwey auf einander folgenden Sonntagen, wenn nicht vom zweyten Aufgebot oberlich dispensirt und die Proclamation zum ersten und andern Mal

le an einem Sonntage gestattet ist, auch wenn der kürzere Aufenthalt der Verlobten in einer Gemeine das Aufgebot in einer andern nothwendig macht, nach abgegebenem Verlobungsschein, von der Kanzel mit angefügter Aufforderung, eine etwaige Einrede zeitig einzubringen, und mit einer Fürbitte vorzunehmen, und zwar ohne Titulatur, als wo die Prædicante Herr, Frau, Jungfer verordnungsmäßig zugestanden sind.

C. C. p. 2. n. 26. u. 27. S. I. 1. n. 1.

S. 4. 10.

Bei Dispensationen vom zweyten Aufgebot darf die Copulation doch erst am Mittwoch darauf geschehen.

2. Fremde, die noch nicht ein volles Jahr im Lande sind, sollen die Proclamation in ihrer Heimath besorgen und beschetnigen lassen, oder bis Ende des Jahrs warten, auf jeden Fall darthun, daß die elterliche Einwilligung ertheilt sey, oder wegen der Eltern Ableben nicht Statt finde, oder Consistorial = Dispensation beybringen.

Verz. II. S. 35. n. 33.

3. Einheimische, welche ein Jahr einer Gemeine angehört, sind vom Aufgebot

an ihrem Geburts- oder vorigen Aufentshaltsort frey.

Verz. II. S. 36. n. 54.

4. Wird auf die Proclamation Einsage angebracht, so ist diese an das Consistorium zu verweisen, unterdeß mit der Proclamation und Copulation Anstand zu nehmen, bis die Aufhebung des Inhibitiv- Decrets bewirkt worden.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 2. §. 5.

5. Die Proclamation mit den Sonntagen, an welchen sie geschehen, oder die Dispensation, welche das Consistorium nur in bestimmten Fällen und auf gehörige Legitimation ertheilet, ist im Kirchenbuche zu bemerken, damit darüber eine glaubwürdige Bescheinigung ausgestellt werden könne.

§. 41.

Bey Copulationen.

Copulationen.

1. Ist darauf zu halten, daß die Verlobten innerhalb sechs Wochen nach der Verlobung sich copuliren lassen, oder eine Bestrafung aus dem Consistorium beybringen.

C. C. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. u. 22.

2. Personen, die wegen eines rechtlichen

Hindernisses ihre beabsichtigte Ehe nicht durch Copulation in der gesetzlichen Zeit vollziehen können, sollen nicht zusammen wohnen, und wenn sie sich nicht abmahnen lassen, angezeigt werden.

C. C. Suppl. III. 1. n. 85.

3. Verlobte, in einer Gemeine ansässig, sollen in einer andern Gemeine, der sie nicht angehören, nicht copulirt werden.

C. C. II. n. 23. 24. Suppl. I. 1.
n. 1. c. 2. §. 2.

4. Zur Advent- und Fastenzeit soll nach der Mitte der ersten Woche keine Copulation ohne Consistorial-Dispensation zulässig seyn;

Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 10.

auch nicht, in so fern Hochzeit (hohe Gastung mit Tanz), gehalten wird, an Sonn- und Festtagen oder am heiligen Abend.

C. C. p. II. n. 6.

5. Die Copulation soll in der Regel in der Kirche geschehen, und ist nur schlechter Wege und Bitterung halber, sonst auf Dispensation des Consistoriums in Privathäusern erlaubt.

C. C. p. 2. n. 7. Suppl. I. 1.
n. 1. c. 2. §. 6.

6. Die Einwohner der Städte Oldenburg und Delmenhorst dürfen nie anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums in ihren Wohnungen copulirt werden.

Verz. I. S. 16. n. 34.

7. Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranz zur Copulation zu kommen.

C. C. p. 2. n. 20. S. 26.

Sie sollen sich in der Stille copuliren lassen.

8. Bey Traureden soll der Pr. vor Augen haben, was der Zweck und die Würde seines Amts und die Feyerlichkeit selbst fordert, und ernstlich darauf halten, daß die gehörige Stille und Anständigkeit beobachtet werde; soll bemüht seyn, durch Erinnerung an die Wichtigkeit der Ehe, an die Pflichten christlicher Ehegatten, an die Heiligkeit ihres Bundes, und den frommen Sinn, womit sie solchen zu schließen und zu halten haben, die Augenblicke der Trauung und Einsegnung dem Ehepaar unvergeßlich zu machen.

C. C. p. 2. n. 6. u. 10. S. 12. und
13. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 8.
Suppl. III. p. 2. n. 4. Verz. I.
S. 56. n. 8.

9. Im Stad- und Butjadingerland soll

von jeder vollzognen Ehe dem Beamten so
fort Nachricht gegeben werden.

Verz. I. 110. 17.

10. Jede Copulation ist nach der erlassenen
Vorschrift ins Kirchenbuch einzutragen.

Verz. I. S. 35. n. 82.

Consist. Reg. v. 21. Febr. 1810.

Geborne und
Läuflinge.

II. In Ansehung der Gebornen
und Läuflinge.

§. 42.

1. Die Taufe der Kinder kann in der Kirche
vor Anfang der Communion, oder in der
Wohnung der Eltern, oder im Pfarr-
hause geschehen. Sie ist zwar an eine
gesetzliche Frist nicht gebunden; doch ist
darauf zu halten, daß sie nicht ungebühr-
lich verzögert werde, und wenn die An-
mahnung des Pr. nicht Gehör findet,
deshalb an das Consistorium zu berich-
ten.

Suppl. III. 1. n. 88. G. S. 1. B.
S. 43.

Der Vater soll dabey gegenwärtig
seyn.

Suppl. I. 1. 3. §. 1. Consist. Reg.
vom 21. Febr. 1810.

2) Es

2. Es sind drey Gebattern bey jedem Kinde zugestanden, und solche vorher dem Pr. anzugeben, damit er über ihre Zulässigkeit urtheilen könne.

C C. p. 2. n. 5. Suppl. I. 1. n. 1.

c. 3. §. 7 u. 8.

3. Den Kindern sollen bekannte, anständige Namen gegeben werden.

S. I. 1. n. 1. c. 3. §. 9.

4. Für den Fall, da eine sogenannte Nothtaufe verlangt wird, muß die Hebamme unterrichtet und auch darum unbescholten seyn. Solche Taufe ist bey einem am Leben gebliebenen Kinde von dem Pr. zu bestätigen.

Suppl. I. 1. n. 1. c. 3. §. 3 u. 4.

Consist. Circul. vom 11. Decbr.

1805.

5. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind getauft worden, ist es als ungetauft anzusehen und zur Taufe zu befördern. §. 5.

6. Ueber Findlinge ist an das Consistorium Bericht abzustatten, und wenn das Kind schwach ist, muß dasselbe unvorzüglich getauft werden. §. 10.

Dem Amte ist der Fall anzuzeigen, damit sofort nachgeforscht werden könne

D

wer das Kind ausgefetzt haben möge.
Wegen der etwaigen Unterhaltungskosten ist an das General-Directorium des Armenwesens zu berichten.

7. Sobald ein uneheliches Kind in der Gemeinde geboren ist, hat der Pr. solches dem Beamten anzuzeigen. C. C. 2. n. 23. Suppl. I. 3. n. 12.

Ein uneheliches Kind wird in der Gemeinde, wo es geboren ist, und im Pfarrhause getauft. C. C. p. 3. n. 57. S. 7.

8. Die Eltern der Frühkinder werden, wegen der zu bezahlenden Brüche dem Juraten angegeben. Suppl. III. n. 11.

9. Nichtchristen und deren Kinder werden ohne Genehmigung des Consistoriums nicht zur Taufe angenommen. S. I. 1. n. 1. c. 3. S. 12. 14.

10. Bey dem Kirchgange einer Wdweerin wird ein Dankgebet auf der Kanzel gesprochen. Der Umgang um den Altar ist nicht erforderlich.

Herz. Ref. 1792. Febr. 29. Verz. I. 35. 78.

11. Bey jeder Pfarre ist ein Taufbuch zu halten. Verz. I. 35. 82. II. 4. 3. S. 37. n. 38. Consist. Reg. 1810.

12. Geburtsſcheine der Wehrpflichtigen ſind nur auf einen Schein des Amtes zu ertheilen. G. S. 2. B. II. 192.

III. In Anſehung der Conſir: Confirmanden.
manden.

S. 43.

1. Die Confirmation kann nur den Kindern zuſtanden werden, die dazu von dem Paſtor der Gemeine hinlänglich vorbereitet ſind, und das vierzehnte Jahr vollendet haben. Es iſt verboten, Kinder zur Confirmation außerhalb des Landes zu ſchicken. Auch aus einer andern Gemeine ſoll kein Pr. Kinder annehmen, wenn nicht der Fall eines Vicariats iſt.

C. C. Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 2.

Verz. I. S. 34. n. 81.

2. Bey armen Kindern, die im Kirchſpiel im Dienſt, oder früh zu Schiffe gehen, darf der Pr. einige Monate an dem 14. Jahre fehlen laſſen.

Verz. II. S. 19. n. 4.

3. In andern Fällen ſoll der Pr. unſtatthafte Geſuche um Diſpenſationen von dem geſehmäßigen Alter abzuhalten ſuchen. Ebd. Conſiſt. Circ. vom

20. April 1816., worin genau bestimmt ist, wie in einzelnen Fällen zu verfahren und die Eltern zu berathen sind.

4. Die Confirmation und Einsegnung soll öffentlich in der Kirche geschehen, und die Gemeinde am Sonntage vorher dazu eingeladen werden, auch die erste Feyer des heil. Abendmahls in der Regel am nächsten Sonntage darauf folgen.

Suppl. I. 1. 1. c. 7. §. 3. 4. 5.

5. Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen, und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten mit Anführung des vollen Namens, des Geburtsjahres und Tages und der Eltern zu halten. Verz. I. S. 26. n. 60.

6. Für Arme wird keine Gebühr aus Armenmitteln bezahlt. Suppl. III. 1. n. 90.

7. Die Aufsicht über die Armen noch zwey Jahre nach der Confirmation behält die Special-Direction des Armenwesens. Verz. II. 20. 6.

8. Die Confirmirten sollen noch ein Jahr hindurch bey den Kirchen-Catechisationen sich einfinden.

IV. In Ansehung der Confitenten und Communicanten.

Confitenten und
Communican-
ten.

§. 44.

1. Die Vorbereitung zur Feyer des heiligen Abendmahls soll am Tage vorher vorschriftsmäßig in der Kirche gehalten werden, des Sonntags Morgens nicht, als wenn einzelne Kränkliche, Schwangere, Alte sich dazu melden, und zeitig sich einfinden, damit der Anfang des Gottesdienstes nicht verspätet werde. Suppl. II. 1. 3. §. 4.
2. Jeder soll sich dazu vorher gehörig melden und aufschreiben lassen. S. I. 1. 1. c. 8. §. 3. S. II. 1. n. 3. §. 5. Verz. I. S. 35. n. 82. S. 36. n. 84.
3. Fremde und unbekannte Personen haben sich persönlich bey dem Pr. zu melden, und die Bescheinigung, daß sie confirmirt sind und sich ad sacra gehalten, bezubringen. Ebendas. Verz. I. 26. 60.
4. Dienstboten sollen in der Gemeine, in welcher sie sich aufhalten, communiciren. Ebendaselbst.
5. Bey einer zu großen Anzahl der Angemeldeten kann der Pr. solche, die war-

ten können, auf die nächste Vorbereitung verweisen. Suppl. II. 1. n. 3. S. 5.

6. Diejenigen, welche dem Pr. Bedenklichkeit wegen ihrer Zulassung verursacht haben, sind zuvor zu ermahnen, und welche ein anstößiges Leben geführt haben, sollen bescheiden erinnert werden, ob nicht Aufschub rathsam sey. S. I. 1. n. 1. c. 8. S. 7. 8.

7. Personen, welche sich gegen das sechste Gebot vergangen haben, sollen ohne Unterschied vorher zur Censur vor dem Pr. sich einfinden, und dieser soll sodann ein Zeugniß darüber ausstellen. Verz. I. 13. 23.

8. Das h. Abendmahl ist öffentlich in der Kirche, so oft sich Gemeiniglieder melden, zu feyern. Auch die aus erheblichen Gründen verlangte Privatcommunion Einzelner soll in der Kirche vorgenommen werden. Nur Kranke und solche, welche bey der öffentlichen Communion nicht erscheinen können, oder Andrer wegen nicht dürfen, können im Hause das h. Abendmahl empfangen. Suppl. I. 1. n. 1. c. 9. S. 1. 2. 3. 4. S. II. 1. n. 3. u. 4. Verz. I. 30. 71.

9. Jeder soll an dem Orte, wo er eingepfarrt ist, communiciren. Nur das Consistorium kann davon in seltenen Fällen dispensiren. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 5.
10. Das Militair soll, wenn das Regiment auf dem Friedensfuß steht, sich zu derjenigen Pfarre halten, in deren Bezirk es sich dann befindet. Herz. Res. Consist. Bekanntm. vom 25. Jun. 1819.
11. Der Pr. empfängt mit seiner Familie in seiner Gemeinde das h. Abendmahl von seinem Collegen oder dem benachbarten Pr. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 6.
12. Die Verächter des heil. Abendmahls sind amtlich zu ermahnen. S. 8.
13. Ein richtiges und vollständiges Confitentenz- und Communicantenz-Register soll in einem besondern Buch gehalten und bey der Kirchenvisitation vorgelegt werden. Verz. I. 35. 82.

V. In Ansehung der Scandalösen und Scandalöse-Gefangenen. Gefangene.

S. 45.

1. Diejenigen, welche durch ihren Wandel Anstoß und Uergerniß geben, in Unfrie-

den mit den Ihrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunksucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, sollen vorgeladen und ernstlich ermahnt, auch bey der Kirchenvisitation angegehen, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizeybehörde angezeigt, oder an das Consistorium zur disciplinariſchen Verſügung darüber berichtet werden. C. C. I. n. 45. §. 3. 4. 8. 10. n. 46. p. II. n. 112.

2. Gefangene ſollen fleißig beſucht werden, damit ſie zur Erkenntniß und Berennung ihrer Vergehungen oder Verbrechen und zur wahren Sinnesänderung erweckt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 4. 5. 6. 7. III. 1. n. 12.
3. Die Verurtheilung zur Lebens- oder Leibesſtrafe ſoll der Gemeine von der Kanzel mit Ermahnung und Gebet bekannt gemacht werden. Verz. I. 27. 61.

Kranke,

VI. In Anſehung der Kranken.

§. 46.

1. Der Pr. ſoll die Kranken in ſeiner Gemeine auch ohne Anſuchen und öfter be-

suchen, aber die Gemeine ermahnen, daß sie ihn in Zeiten zu ihren Kranken rufen, wenn sein Besuch noch nützlich werden kann. S. I. 1. n. 1. c. II. S. 1.

Dem Wahnglauben, als ob der Genuß des heiligen Abendmahls auf dem Krankenbette den Kranken entsündigen und der Gnade Gottes, die man sonst nie ernstlich gesucht, theilhaftig machen könne, wird, wo es nöthig, entgegen zu wirken seyn.

2. Die Unterhaltung mit dem Kranken ist nach dessen Zustand und Bedürfniß einzurichten. Ebendas. S. 2. 3. — Je schwieriger es seyn kann, bey Unwissenden, bey Versunkenen oder auch bey ängstlichen Menschen das Amt würdig und mit Segen zu verwalten: desto mehr wird darauf Bedacht zu nehmen seyn, auf den Kranken und die Umstehenden mit dem Ernst und dem Trost der Religion wohlthätige Eindrücke zu bereiten.
3. Wo nach den Umständen eine Aufforderung zu milden Stiftungen, besonders für die Schulen Statt findet, wird die Gelegenheit dazu nicht aus der Acht zu lassen seyn. C. C. p. 1. n. 50. S. I. p. 2. n. 8.

4. Der Amtspflicht und Amtsbefugniß, Testamente zu verfertigen, sollen die Pr. enthoben seyn. Ein nach dem Butjadinger Landrecht vor dem Pr. und drey Zeugen aufgesetztes Testament soll nur die Gültigkeit eines privilegirten Privattestaments haben. Nur in dringenden Fällen darf der Pr. letzte Willenserklärungen aufsetzen und immer nur in der Eigenschaft eines Zeugen.

Landesherrl. Verordn. vom 26. Febr.
1819. G. S. 4. B. S. 43. n. 13.

Arme.

VII. In Ansehung der Armen.

§. 47.

1. Der Pr. hat sich der Armen alles Meters in seiner Gemeine vorzüglich anzunehmen, auf deren Aufführung, Verpflegung, Fleiß, Erziehung, Unterricht ein wachsamcs Auge zu halten, und besonders dem Armenvater bey allen Vorfällen zu rathen oder denselben väterlich zurecht zu weisen. Verordn. und Instr. für die Spec. Direct. §. 19. S. 10.
2. Da der Amtmann als Polizeybehörde und Civilobrigkeit das vorsitzende Mitglied der Spec. Dir. des Armenwesens seyn soll, gleichwohl nicht jeder Sitzung

in allen Kirchspielen des Amtes wird beywohnen können: so hat der Pr., so bald der Amtmann nicht zugegen seyn kann, auf dessen Anzeige den Vorsitz und alles, was zu verhandeln und zu beschließen ist, zum Vortrag zu bringen, zu ordnen und zu leiten, und was beschlossen ist, ins Protokoll einzutragen und unterschreiben zu lassen.

3. Der Pr. wählt mit dem Beamten Juraten und bringt solche bey der Oberbehörde in Vorschlag. Dies muß in Zeiten geschehen, wenn der zeitige Jurat nicht noch aufs neue 6 Jahre in Dienst bleiben will. Nach der Bestellung ist sofort die Ingrossation zu bewirken. Suppl. III. 1. n. 42. Hypotheken-Ordnung. §. 15.
4. Die Armenväter werden von dem Ausschuß der Gemeinde gewählt und von der Spec. Direction vorgeschlagen.
5. Der Pr. hält darauf, daß die Listen der Armen vollständig verfertigt und erhalten, ihre Bedürfnisse berechnet, ausgemittelt und gehörig besorgt werden, auch jedem Armen das Nothwendige entweder in Naturalien oder in Geld zu Theil werde.

6. Er sorgt mit dafür, daß die Armen-
casse in dem verordneten Zustande erhal-
ten, und soweit die Einkünfte des Armen-
fonds nicht aus reichen, zur Aufbringung
einer erforderlichen Ergänzungssumme
die Taxation und Ansetzung des Kirch-
spiels vorschriftsmäßig zu Stande ge-
bracht werde.
7. Er läßt zur Entschädigung der Armen-
casse wegen der eingegangenen Festtage
an den ersten Feiertagen die Becken aus-
stellen; auch einmal wegen der andern
Feste, kündigt solches an und ermahnet
zu milden Gaben. C. C. S. III. n. 9.
S. 4.
8. Er hält besonders darauf, daß die Kin-
der regelmäßig die Schule und die kirch-
liche Catechisation besuchen, und zu al-
lem Guten angeleitet, auch Industries-
schulen gehalten werden, und die Confir-
mirten noch zwey Jahre unter Aufsicht
des Armenvaters bleiben. Verzeichniß
II. 20. 6.
9. Er sieht die Rechnung des Juraten durch
und giebt dazu Belege und Bescheinigungen.
10. Er sorgt dafür, daß die erforderlichen
Berichte an die Oberbehörde ausgefer-
tigt und eingesandt werden.

VIII. In Ansehung der Gestorbenen.

Gestorbene.

§. 48.

1. Die Leichen sollen mit anständiger Feys
erlichkeit zur vorgeschriebenen Zeit bes-
tattet werden. S. I. 1. n. 1. c. 12.
§. 2. III. 1. n. III. §. 1. Seite 452.
Verz. II. 12. 13.

2. Stille Beerdigungen sind nur bey todt-
geborenen und ohne Taufe gestorbenen
Kindern, und bey Armen, sonst aber
nicht anders erlaubt, als auf beygebrachte
Dispensation des Consistoriums. S. III.
1. n. 69. Verz. Ebd.

Jährlich vor Ablauf des Januars ist ein
Verzeichniß solcher stillen Beerdigungen
einzusenden. Verz. II. 22. 13.

In Oldenburg sollen sie des Morgens
um 7 Uhr im Sommer, und im Winter
um 8 und 8½ Uhr besorgt werden.

Consist. Bekanntm. Sept. 1783. 1818.

G. S. 3 B. III. 61. n. 32.

3. Ist der Pr. krank und wird eine Leichen-
predigt verlangt, so sind diejenigen,
welche eine Vorlesung des Küsters nicht
wollen, schuldig, einen Pr. zu holen.
Verz. I. 11. 12.

4. Wenn der Pr. oder dessen Frau gestorben ist, so ist die Leichenrede von deren gewesenen Beichtvater zu halten. C. C. p. 2. n. 19.
5. Der Tod eines Organisten oder Küsters ist ohne Verzug an das Consistorium, wie das Ableben eines Schulhalters an den General-Superintendenten zu berichten.
6. Wird ein Text zur Leichenpredigt dem Pr. angegeben, so kann solcher, wenn er sich paßt, bey derselben zum Grunde gelegt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
7. Wann mehr als eine Leiche zu beerdigen, so wird nur eine Predigt gehalten; doch werden die Lebensumstände eines jeden Gestorbenen in geziemender Ordnung besonders abgelesen. Ebd.
8. Die milden Stiftungen und Vermächtnisse können angeführt werden. Ebdas. — Auch ist davon an die Oberbehörde zu berichten.
9. Geläutet wird nur bey dem Begräbniß. Alles Vorgeläute ist verboten. Ebdas. S. 5.
10. Für fremde Leichen, die durch das

Kirchspiel geführt werden, wird 1 \mathcal{R} an die Kirche gegeben, und wenn das Läuten verlangt wird, dafür an die, welche es verrichten, bezahlt. Stolgebühren finden nicht Statt. Verzeichniß I. 20. 48.

11. Leichenkränze dürfen in der Kirche nur mit Vorwissen des Pr. aufgehangen werden gegen Erlegung von 1 \mathcal{R} . von einem Hausmann und 36 gr. von einem Rdther an die Kirche. S. I. 1. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
12. Keine Leiche darf ohne Vorwissen des Pr. auf den Gottesacker gebracht werden. Auch unzeitige Geburten sind vor der Einsenkung ihm zu melden. Ebendas. S. 7.
13. In zweifelhaften Fällen ist vor der Beerdigung an das Consistorium zu berichten. Ebendas. S. 7. 8.
14. Wird jemand todt gefunden, so daß man nicht weiß, wie er umgekommen: so ist der Fall dem Amte anzuzeigen und der Befund zu erwarten. So ist es auch zu halten, wenn ein uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt gestorben ist. Ebendas. S. 9.

15. Wann ein Hausvater stirbt: so ist dies innerhalb 8 Tagen dem Beamten zu melden mit der Anzeige, ob die Mutter Vormünderin der Kinder werden möge. Das Ableben oder die anderweitige Verheirathung der zur Vormünderin bestellten Wittwe ist gleichfalls anzuzeigen. In Stad- und Butjadingerland sind die Sterbefälle von Eheleuten, Wittvern und Wittwen dem Landgericht und dem Amte innerhalb 8 Tagen bekannt zu machen. Der Anzeige ist ein Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und dem Alter der Pupillen beizufügen.

C. C. p. 2. n. 34. Suppl. III. 3. n.

55. Verz. I. S. 117. n. 25. II.

S. 8. n. 5. S. 9. n. 7.

16. Ein genaues Todtenregister ist nach Vorschrift zu halten, Conf. B. vom 28. Apr. 1802. S. 8. 10. 12. Regulat. vom 21. Febr. 1810. in Oldenburg von dem Küster, von dem Ministerium zu beglaubigen. Verz. II. 4. 4.

17. Das Duplicat des Verzeichnisses der Gestorbenen, so wie das der Gebornen und Copulirten wird jährlich spätestens gegen den 16. Febr. an das General-Kirchenarchiv eingesandt. Verz. II. S. 37. n. 38.

Bierter

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des Pastors in Beziehung auf Verwaltung der Pfarre und Kirchengüter.

§. 49.

Da der Pr. nicht nur die Benutzung der Pfarrgüter statt des Gehaltes hat, sondern auch an der Aufsicht über Kirchen = Capellen = Pfarrwittwen = Küsterey = und Schulgüter Theil nimmt: so wird er dabey auf mancherley Weise seine Einsichten und seine Fähigkeit zum Geschäftswesen, zugleich auch seine Ordnungsliebe und seine Thätigkeit für Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Fonds erproben.

§. 50.

Ueber sämtliche kirchliche Gebäude und Amtswohnungen soll ein nach Vorschrift gefertigtes Inventarium, von dem Beamten, Pr. und Juraten unterschrieben, vorhanden seyn. Nach demselben wird jedes Gebäude übernommen und wieder abgeliefert, und darüber die Bescheinigung eingebracht. Die Juraten sind anzuhalten, daß sie den Ablieferungsschein eines neuen Bewohners ohne Verzug an das Kirchen = Archiv einsenden.

Ⓔ

Die Veränderungen durch Reparationen werden von dem Pr. jährlich bemerkt und zum Nachtragen bey der Kirchenvisitation angegeben. Die Inventarien der Nebenschulhäuser werden von den Schul-Officialen in Ordnung gehalten, und den Kirchen-Visitatoren vorgelegt. Suppl. III. 1. n. 40. Verz. I. 14. 24. II. S. 29. S. 11.

Die Amtswohnungen dürfen nicht, weder ganz noch zum Theil an Fremde, die eine eigne Haushaltung führen, eigenmächtig zur Heuer eingethan werden.

Suppl. III. 1. n. 37. S. 9. Consist. Ref. v. 23. Nov. 1803.

S. 51.

Reparationen.

Ueber den Befund der im May vorzunehmenden Besichtigung der Gebäude wird unter Anlegung des Besticks der Werkverständigen, der von den Officialen zu unterschreiben, und wenn der Kostenanschlag von den Einkünften des Kirchenguts nicht bestritten werden kann, des Amtsprotokolls über die Vernehmung des bey der Besichtigung zugezogenen Ausschusses, von dem Beamten, Pastoren und Juraten Bericht abgestattet und die Approbation des Consistoriums gesucht.

Suppl. III. 1. n. 47. u. 48. Verz. I. 11. 9. II. 27. 23. S. 40. n. 41.

Wer ohne oberliche Erlaubniß auf eigne Kosten etwas bauen oder repariren läßt, kann die Erstattung seiner Auslagen nicht fordern, doch wenn es ohne Schaden geschehen kann, auf Ansuchen und oberliche Genehmigung das Gemachte wieder wegnehmen lassen.

Suppl. III. 1. n. 37. 1.

§. 52.

In der Kirche darf keiner etwas eigenmächtig verfertigen, verändern und annalen lassen; sie darf daher auch ohne des Pr. Vorwissen nicht anders, als an den zum Gottesdienst bestimmten Zeiten und wenn der Küster sie zu reinigen hat, geöffnet werden.

Sicherung der Kirche gegen eigenmächtiges Vornehmen.

C. C. I. n. 59. n. 66. §. 25. Verz. I.

4. 4.

Das Kirchenstuhl-Register, von sämtlichen Officialen unterschrieben, muß in Ordnung gehalten und nach den jährlich vorkommenden Veränderungen die Umschreibung betrieben werden.

C. C. I. n. 66. §. 20. Suppl. II. 1. n.

19. III. 1. n. 41. §. 1—4. Verz. I.

11. 11. — II. 18. 3—27. 23. —

38. 39.

Streitigkeiten darüber werden von Beam-

ten und Pr. ausgeglichen, oder es wird davor
ber berichtet.

C. C. I. n. 66. 67. 68.

Bei Anlegung neuer PriecheIn ist, wie
bey Reparationen zu verfahren.

C. C. I. n. 67. S. 6. 7.

§. 53.

Begräbnissstel-
len.

In der Kirche darf keine Leiche begraben
werden. Consist. Circ. vom 21. Juli 1802.

In Ansehung des Grabregisters ist es zu
halten, wie mit dem Kirchenstellen-Register.

C. C. I. n. 59. n. 66. S. 21. Verz. II.

17. 1. — 27. 23.

§. 54.

Besichtigung
der Grundstücke
durch die Zu-
saten,

Zum Behuf der jährlichen Besichtigung
der Ländereyen, Torfmoore, Holzungen, Be-
friedigungen hat der Pr. dem Juraten eine
vidimirte Abschrift der Beschreibung derselben
aus dem Patrimonialbuch oder den Materia-
lien zu demselben mitzutheilen. C. C. I. n.
66. S. 7. Verz. II. S. 27. n. 23. S. 7.

§. 55.

Benutzung des
Pfarrlandes u.
Gartens. Be-
friedigungen.

Die Pfarrländereyen sollen haushälterisch
gebraucht, in der Marsch nicht ohne oberliche

Bewilligung aufgebrochen und unter den Pflug genommen, auch nicht auf länger, als neun Jahre verheuert werden.

C. C. I. n. 66. 23. S. III. 1. 33.

Verz. II. 27. 23 — 34. 32.

Die Gärten sollen in gutem Stande erhalten werden, und Spargelbeete, Hecken, Bäume und andre Verbesserungen darin unentgeltlich bleiben.

S. III. 1. n. 34. §. 1.

Die Befriedigungen der Gärten und Ländereien werden gegen Bescheinigung, wie die Wohnung, abgeliefert. Conf. Circ. vom 4. May 1803.

§. 56.

Die Original-Obligationen und Documente werden in einem Schrank oder Kasten Verwahrung der Documente, Ablieferung. verwahrt, wozu der Pr. und der buchhaltende Jurat jeder einen besondern Schlüssel haben, daß der letzte ohne des ersten Vorwissen jenen nicht öffnen kann. S. III. 1. n. 42. Verz. II. S. 27. n. 23. §. 21.

Die Abschriften derselben, von dem Pr. vidimirt, werden in der Pfarr-Registratur verwahrt. Verz. II. 27. 23.

Bey Veränderungsfällen mit den Juraten

hat der Pr. vorschriftsmäßig über die Vers-
schreibungen den angehenden Juraten zu ver-
nehmen, und ein Ablieferungs-Protokoll zu hal-
ten. S. III. 1. n. 38. 39. Verz. I. 18. 43.

Die Canzel = Capitalien darf kein Pr.
selbst verwalten.

C. C. I. n. 66. §. 14. Suppl. III. 1.
n. 35. 36. 37. 38.

§. 57.

Vorschlag eines
Juraten.

Der Pr. hat mit dem Beamten solche als
Juraten in Vorschlag zu bringen, welche keine
gesetzliche Entschuldigung haben, und von des-
ren Tüchtigkeit und Sicherheit sie überzeugt
sind.

S. III. 1. n. 42. 43. n. 38. — C. §. 47.
n. 3.

§. 58.

Revision der
Rechnungen.

Für die Revision der Kirchenrechnungen
und die erforderlichen Bescheinigungen nach
dem Schema werden keine Gebühren gut ge-
than. Verz. I. 3. 3.

Wenn auf der Kirchensitation der Land-
vogt nicht zugegen ist, wird der Pr. wie der
Beamte zur Decision der Rechnungen zugezogen.

C. C. S. I. 1. n. II. §. 2. u. 4. III. 1.
n. 18. Verz. I. 10. 6.

Die sämmtlichen Schulrechnungen hat der Pr. mit dem Beamteten zu moniren, zu decidiren und mit den Schlüssen bey der Kirchens-
visitation vorzulegen.

Conf. Ref. Jul. 11. 1725. Jan. 15.
1744. Verz. I. 10. 5. — 15. 29. II. 3. 1.

§. 59.

Die zu ertheilenden Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch über Verlobung, Proclamation, Copulation, Sterbefälle, Confirmation &c. werden auf nicht gestempeltem Papier geschrieben, doch wenn sie der Beglaubigung bedürfen, mit dem Kirchensiegel bedruckt. Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch.
Consist. Circ. v. 7. Decbr. 1799.

§. 60.

Die Kirchenbücher und Amts-papiere werden in einem Kirchenschrank im Pfarrhause aufbewahrt. — Die Registratur ist nach der erlassenen Vorschrift in Ordnung zu bringen und zu erhalten. Kirchenschrank u. Registratur.

Verz. I. 35. 82. — 28. 65. II. 21. 11.

Consist. Circ. vom 3. Sept. 1794; vom
17. May 1818. und Jun. 6. 1819.

§. 61.

Der Pr. der versetzt wird, hat den Gehalt der Abrechnung mit dem Nachfolger
auf der Accidentien, so lange er dem Dienste dem Nachfolger.

vorsteht und die Amtsverrichtungen versieht; die stehenden Einkünfte gleichfalls bis zu seinem Abgange, der drey Monate nach dem Datum seiner Bestallung erfolgen muß.

S. III. 1. n. 15.

Bei Abfindung mit dem Vorgänger wird verfahren, wie mit der Wittwe oder den Erben, die ein Gnadenjahr haben, vom Sterbetage des Pr. an bis zum Monatstage des folgenden Jahres.

1. Was an Amtsgebühren in solchem Gnadenjahre vorkommt, genießen die Wittwe und Kinder, die dagegen dem neuen Pr. freye Bewirthung oder ein wöchentliches Kostgeld von 1 — 1½ Rth zu geben schuldig sind. Der Assistenzprediger als Vacanzprediger hat freye Bewirthung gegen ein ermäßigtes Kostgeld.

Conf. B. vom 1787. S. 3. Instr. des N. Pr. S. 3.

2. Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzinß, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien werden nach der Verfallzeit auf 12 Monate oder nach Wochen und Tagen berechnet; so auch die Landheuer; doch diese immer von Michaelis bis Michaelis.

3. Die

3. Die Wittve und Kinder des verstorbenen Pr. haben sämmtliche Aufkünfte des Gnadenjahrs zu gleichen Theilen zu genießen; dabon auch die etwa einzusendenden Begräbnißthaler zu entrichten.

Verz. I. 11. 7. II. 21. 8.

4. Für die Nachbleibenden eines Emeritus findet kein Gnadenjahr Statt, und eben so wenig für die Mutter eines verstorbenen Pr.

S. III. 1. 13. u. n. 14.

§. 60.

Jeder Pr. ist verpflichtet, zur Prediger- Wittwen-^{Wittwenkasse.} Casse den verordneten Beytrag, in den ersten zehn Jahren drey, in den folgenden drey Jahren zwey und in den drey nächsten Jahren 1 Rthlr. von 100 Rthlr. seiner Dienst-
einnahme an den Provisor zu entrichten.

S. III. 1. n. 103. §. 2.

Desgleichen bey'm Tode eines Pr. einen Begräbnißthlr.

Ebendaf. §. 5. 5. 7. 8. Verz. I. 9. 2.

Diesen bezahlt der Nachfolger eines Emeritus. Verz. I. 12. 18.

In Vacanzen, wo kein Gnadenjahr Statt findet, werden Beyträge zur Wittwenkasse und Begräbnißthaler von den Aufkünften des

Kanzelfundus, dem die Fixa beygelegt werden, entrichtet. Verz. l. 19. 44.

Die in der Pr. Wittwenkasse versicherte Wittwenpension von 40 r⁸ kann bey dem Einfaß in die allgemeinen Wittwenkasse mit vier Portionen in Anschlag gebracht werden.

Verzeichniß l. 60. 18.

H



